

Korrespondenz aus Glarus

Autor(en): **H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 23

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 4. Juni 1880.

Nro. 23.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Korrespondenz aus Glarus.

Der Verfasser des Artikels «Hie Zürich! Hie St. Felix!» in Nr. 21 Ihres Blattes hat sich den Nachweis einer totalen Verschiedenheit der Verhältnisse von Zürich und Glarus bezüglich Schule, Industrie und Gemeindehaushalt, etwas gar zu leicht gemacht. Wäre die Argumentation an und für sich noch so stichhaltig, so müsste doch jedenfalls gerügt werden, dass ein Bericht aus dem Jahre 1843 herbeigezogen wird, um nachzuweisen, aus was für Elementen die glarnerische Lehrerschaft im Jahre 1880 bestehe. Ein derartiges Verfahren wäre nur unter der Voraussetzung statthaft, dass in dem langen Zeitraum von nahezu 40 Jahren sich dahinten am Fusse der Alpen gar nichts geändert habe. Eine solche Voraussetzung wird aber der Verfasser um so weniger machen können, als er wissen muss, dass der Aufschwung des glarnerischen Schulwesens aus den 30er Jahren datirt, dass die neue Ordnung der Dinge im Jahre 1843 also noch verhältnissmässig jung war, zu jung, um die begonnene Entwicklung auf diesem Punkte schon abzubrechen. Dass sie in der That nicht abgebrochen worden ist, dafür zeugen nicht blos die gesetzgeberischen Arbeiten der 50er Jahre, das Schulgesetz von 1861 und von 1873, sondern es können auch Zahlen als Belege geboten werden. Die Zahl der glarnerischen Lehrer ist seit 1843 von 52 auf 85 angestiegen, und da der Zahn der Zeit bekanntlich auch an den Lehrern nagt, so sind von jenen 52 nicht mehr als zwei Mann noch am Leben oder wenigstens im Schuldienste und man wird demnach begreifen, dass sich die Physiognomie der glarnerischen Lehrerschaft seit jener Zeit vollständig verändert hat. Jene 23 mangelhaft vorgebildeten Lehrer existiren nicht mehr, wenn sie überhaupt in solcher Zahl existirt hätten, und von 85 Lehrern sind es nur noch zwei Berglehrer, die keine spezielle Berufsbildung genossen haben (der eine derselben hat übrigens sogar Gymnasialstudien in fragmentarischer Form gemacht), und ausserdem wiederum nur zwei Lehrer, welche ihre pädagogische Vorbildung nicht auf dem gewöhnlichen Wege d. h. auf dem Seminar sich erworben haben. Die übrigen 81 haben alle Seminarunterricht genossen. Allerdings nicht auf ein und derselben Anstalt. Allein wenn das auch der Fall wäre, so möchte ich sehr bezweifeln, ob alle gleichgemodelt aus derselben hervorgegangen wären. So viel ich bis jetzt wahrgenommen, gleichen auch im Kanton Zürich nicht alle Lehrer einander wie ein Ei dem andern, und jedenfalls haben die verschiedenen Perioden in der Entwicklung des Seminars Künsnacht auch irgendwie nachgewirkt.

Woher der Verfasser die Notiz entnommen hat, dass gegenwärtig die meisten glarnerischen Lehramtskandidaten

vom Seminar Schiers kommen, können wir nicht errathen. Sicher ist, dass er aus einer sehr unzuverlässigen Quelle geschöpft hat, indem nach längerer Unterbrechung erst 1878 wieder drei Glarner aus eigener Initiative dort eingetreten sind, während die übrigen Seminarzöglinge der letzten Jahre sich auf Rorschach, Künsnacht, Unterstrass, Kreuzlingen, Münchenbuchsee und Rickenbach vertheilen.

Wie mit den Schulverhältnissen, so scheint der verehrl. Einsender auch mit den Gemeindeverhältnissen seines Heimatkantons nicht mehr so vollständig im Laufenden zu sein, wie es für seine Beweisführung doch so wünschenswerth gewesen wäre. Von den unzähligen Vortheilen der Heimatgemeinde wüssten eine grosse Zahl unserer Bürger bald nicht mehr viel zu rühmen. Die «gute, alte Zeit» ist auch hier schon längst verschwunden. Die Steuern haben sich gemehrt. In direkten und indirekten Staatssteuern stehen wir nicht weit hinter Zürich zurück. Im Jahr 1876 hatte Zürich (nach der Erhebung des statistischen Bureau's) Fr. 12. 62, Glarus Fr. 10. 72 per Kopf an beiden Steuern zusammen. In den Gemeinden sind seit der Bildung der Einwohnergemeinden nicht blos Kirchen-, Schul- und Armensteuern nothwendig geworden, von denen wir früher nicht viel wussten, sondern auch die politische Gemeinde ist für Deckung ihrer Ausgaben bereits auf Steuern angewiesen. Gleichermassen kann auch der Satz, «die Niedergelassenen bilden einen kleinen Bruchtheil», durchaus nicht mehr auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen. Schreiber dieses wohnt in einer Gemeinde, wo die Niedergelassenen gerade die Hälfte der Einwohner ausmachen, und sie ist nicht die einzige dieser Art.

Die Industrie hat manchenorts völlig neue Verhältnisse geschaffen, weil eben auch sie nicht auf dem alten Fleck sitzen geblieben ist. Nach den Ausführungen des Einsenders sollte man fast glauben, als ob unsere Industrie wesentlich aus Druckereien bestände. In Wirklichkeit aber stehen den 13 Druckereien nicht weniger als 23 Spinnereien und Webereien gegenüber, von der Seidenfabrikation ganz abgesehen. Es fällt dies um so mehr in's Gewicht, als im Kanton Glarus die Landwirthschaft viel weniger Kräfte in Anspruch nimmt als im Kanton Zürich, der verhältnissmässig viel mehr produktives Land aufzuweisen hat. Nach der statistischen Aufnahme vom Jahr 1876 zählte der Kanton Zürich an viehbesitzenden Haushaltungen 41,20%, der Kanton Glarus nur 31,49%, der Gesamtzahl der Haushaltungen und darunter wieder an Landwirthschaft treibenden Zürich 89,86%, Glarus blos 57,19%. Solche Dinge sollten doch auch in Berücksichtigung gezogen werden, wenn es sich um eine sachlich zutreffende Vergleichung der Verhältnisse zweier Kantone handelt.

Auf die Lehrmittelfrage treten wir hier nicht ein. Es

lag uns nur daran, faktisch unrichtige Angaben zu korrigieren und eben damit zugleich — freilich nur andeutungsweise — einen kleinen Beleg dafür zu geben, dass es denn doch nicht als so ganz ungereimt dargestellt zu werden verdient, wenn bei der Behandlung einer speziellen Schulfrage im Kanton Zürich ein Blick auf die Verhältnisse eines industriellen Nachbarkantons gethan worden ist. H.

Korrespondenz aus Graubünden.

Am 23. Mai hat das Graubündner Volk mit grosser Mehrheit ($\frac{3}{4}$ der Stimmenden) eine neue, auf breiter demokratischer Grundlage basirende Kantonsverfassung angenommen. Hierin liegt der schlagendste Beweis dafür, wie sehr unser Volk — im Gegensatze zu seinen liberalen Führern — den demokratischen Ideen zugethan ist.

Der sogenannte Schulartikel (45) wurde im Wesentlichen den bestehenden Verhältnissen angepasst, allerdings so, dass innert dem weiten Rahmen desselben ein Schulgesetz das grösste Feld zu seiner Entfaltung findet.

Art. 45 lautet: «Das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Unterrichtswesen steht dem Staate zu. — Diesem liegt ob, für Vervollkommnung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. — Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Der Kanton sorgt für den Gymnasial- und höhern Realunterricht, sowie für die Bildung der Volksschullehrer. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Dieser Artikel ist kaum als eine wesentliche Errungenschaft anzusehen. Von Bedeutung ist einzig die Bestimmung, nach welcher der Staat zur finanziellen Unterstützung des Volksschulwesens verpflichtet ist. Man wollte damit den Gehaltszulagen der Lehrer, welche der Grosse Rath seiner Zeit dekretirt hatte, verfassungsmässige Garantie schaffen. In wie weit dies gelungen, dürfte erst die Zukunft lehren. Bezeichnend für die Schulfreundlichkeit unserer Demokraten in der Kutte war, dass gerade diese sich mit der grössten Hartnäckigkeit der bezüglichen Verfassungsbestimmung entgegensetzten, trotzdem gerade die katholischen Landestheile unseres Kantons der Unterstützung des Staates am ersten bedürftig wären. Im Uebrigen enthält der Art. 45 — abgesehen von denjenigen Punkten, welche auch die Bundesverfassung enthält — so vage Bestimmungen, dass wir die Hoffnung auf eine erspriessliche Förderung unseres Schulwesens nur in einem neuen kantonalen Schulgesetze finden können.

Aus der guten alten Zeit.

Bericht von der Prüfung der Bewerber um die Schulmeister-Stelle zu H., Pfarre W., den 15. Brachmonat 1812.

(Aus einem Aktenstück im zürch. Staatsarchiv.) Von H. H.

Der Bewerber

heisst: J. O.
ist gebürtig von: H.
wohnhaft zu: daselbst.
getauft den: 4. März 1792.
ist seines Berufes: Baumwollenfabrikant.
verheirathet seit: nie.
Hat Kinder:
Knaben - Mädchen - Alter: keine.
Seine Gesundheit ist: gut.

Aeusseres Aussehen: ebenfalls.
Oekonomische Umstände: mittelmässig.
Sittlicher Charakter: gut.
Temperament: still, gesetzt, sanft.
Kredit in der Gemeinde: gut.
Seine Religions-Kenntniss: ordentlich.
Rezitiert in Katechismus, Psalm, Lied, Gebeth: abgesetzt, verständlich.
Liest: mit einer Aussprache, die deutlicher sein könnte; mit einem Ton, der richtiger sein könnte; kennt die Unterscheidungszeichen.
Lehrmethode beim Lesen: ist ihm nicht unbekannt.
Analysirt: ziemlich gut.
Wiedererzählt das Gelesene: so ziemlich.
Buchstabirt im Buche und auswendig: mit Verständniss der Regeln nach der Lehrmethode.
Kennt die Regeln:
Kennt die Lehrmethode beim Buchstabiren: ziemlich gut.
Seine Handschrift: deutlich, kernhaft; könnte bequemer sein, doch gar nicht fehlerhaft.
Stellung des Leibs, der Hand, der Feder, der Schrift:
Lehrmethode beim Schönschreiben: (Keine Bemerkung.)
Orthographie: kennt die Regeln noch nicht ganz.
Kennt die Lehrmethode der Orthographie: den Anfang davon.
Verfertigt einen eigenen Aufsatz: noch nicht.
Liest Handschriften: hat noch Uebung nöthig.
Rechnet an der Einheitstafel: bis zur zweiten Uebung.
Rechnet mit Ziffern: Kennt die Regeln: 4 Spezies in benannten Zahlen.
Kennt die Lehrmethode der Kopfrechnung: den Anfang.
Kennt die Lehrmethode der Zifferrechnung: ebenso.
Versteht die Schuldisziplin: weil er mit Zufriedenheit für seinen Vater sel. und seither die Schule gehalten hat. ordentlich.
Singt: kennt die Noten so ziemlich.
Kenntniss des Gesangs: kennt die Noten so ziemlich.
Kennt die Lehrmethode beim Gesang: die Anfänge.
Obiges bezeugen mit ihrer Unterschrift:
1. Der Schulinspektor: Pfr. und Dekan W. zu B.
2. Der Pfarrer: J. C. T., Pfr. und Diakon W.
3. Die Stillstände: K. Quartierhptm., K. Bez.-Richter. Schulm. J. K. in W.
4. Die zwei Schulgenossen: J. B. und F. K.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 26. Mai.)

Bei den diesjährigen Erneuerungswahlen der Primarlehrer waren 5 Lehrer nicht mehr bestätigt worden, welche noch dieselbe Stelle bekleideten, an die sie ursprünglich auf Lebenszeit gewählt waren. Die von denselben eingereichten Entschädigungsgesuche finden unter gegenseitiger Verständigung ihre Erledigung in der Weise, dass drei Lehrer bei ihrem derzeitigen Rücktritt einen höhern Ruhegehalt erhalten, als sie mit Rücksicht auf die Dienstzeit zu beanspruchen hätten, einem vierten bei seinem Uebertritt in eine andere Lebensstellung eine einmalige Aversalentschädigung zugesprochen und dem fünften die gewünschte Pensionirung nach Verfluss von vier Jahren schon jetzt zugesichert wurde.

Den Herren Keller, gew. Lehrer in Aeugsterthal, und Hürlimann, gew. Lehrer in Unterwagenburg wird unter Gewährung eines jährlichen Ruhegehalts der nachgesuchte Rücktritt bewilligt.